
Euro Millions

Teilnahmebedingungen

Gültig ab dem 17. Februar 2012

SWISSLOS



Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, CH-4002 Basel
T +41 61 284 11 11, F +41 61 284 13 33, info@swisslos.ch, www.swisslos.ch

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an Euro Millions

Gültig ab dem 17. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Euro Millions als koordiniert durchgeführte Lotterie
- Art. 2 Organisation von Euro Millions in der Schweiz

B. Wesen von Euro Millions

- Art. 3 Wesen von Euro Millions

C. Teilnahme

- Art. 4 Im Allgemeinen
- Art. 5 Spielscheine/Quick-Tips
- Art. 6 Vertragsabschluss
- Art. 7 Spieleinsatz
- Art. 8 Eingabefrist

D. Behandlung der Daten

- Art. 9 Erfassung und Speicherung der Daten
- Art. 10 Validierung und Übermittlung der Daten an die Zentralstelle

E. Ziehung

Art. 11 Ziehung

F. Gewinne

Art. 12 Gewinnermittlung und -verteilung

Art. 13 Gewinnanteile

G. Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses/ Gewinnauszahlung/Gewinnverfall

Art. 14 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

Art. 15 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung

Art. 16 Gewinnverfall

H. Einsprachen

Art. 17 Einsprachen

I. Publikationsorgan

Art. 18 Publikationsorgan

K. Schlussbestimmungen

Art. 19 Durchführungsbewilligungen

Art. 20 Entscheide der Geschäftsleitung

Art. 21 Geltung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Euro Millions als koordiniert durchgeführte Lotterie

1.1

Bei Euro Millions handelt es sich um ein Lotteriespiel, welches gleichzeitig in verschiedenen europäischen Ländern («Vertragsgebieten») von lokalen Lotterieorganisationen (sog. «Euro Millions-Lotterieorganisationen») nach deren eigenen Teilnahmebedingungen gestützt auf lokal erteilte Bewilligungen durchgeführt wird. Die Anzahl von Vertragsgebieten, in denen Euro Millions durchgeführt wird, ist nach oben und unten variabel und kann nicht garantiert werden. Die Liste der lokalen Euro Millions-Lotterieorganisationen bzw. der Vertragsgebiete sowie allfällige Änderungen derselben werden gemäss Artikel 18 dieser Teilnahmebedingungen publiziert.

1.2

Die verschiedenen Euro Millions-Lotterieorganisationen koordinieren ihre Tätigkeiten insoweit, als sie Euro Millions nach dem Organisationsprinzip der «gemeinsamen Masse» betreiben. Dies bedeutet, dass die in sämtlichen Vertragsgebieten getätigten Spieleinsätze gepoolt werden, in Bezug auf sämtliche Vertragsgebiete jeweils eine gemeinsame Ziehung stattfindet und die Ermittlung der Gewinnsummen wie auch der Höhe der einzelnen Gewinnquoten auf gemeinsamer Basis erfolgt. Aus diesem Grund werden gewisse Durchführungsmodalitäten von den verschiedenen Euro Millions-Lotterieorganisationen in Absprache untereinander geregelt. Im Übrigen betrei-

ben die einzelnen lokalen Euro Millions-Lotterieorganisationen Euro Millions in ihren jeweiligen Vertragsgebieten in autonomer Weise, auf eigene Rechnung, auf eigene Risiken und eigenen Gewinn mit Hilfe ihrer eigenen technischen und administrativen Infrastruktur.

Art. 2 Organisation von Euro Millions in der Schweiz

2.1

Für die Ausgabe und Durchführung von Euro Millions gemäss diesen Teilnahmebedingungen gelten das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 27. Mai 1924 und die entsprechenden interkantonalen und kantonalen Lotterievorschriften.

2.2

Die Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, führt Euro Millions im Gebiet der Deutschschweiz¹, dem Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das «Swisslos-Vertragsgebiet») nach Massgabe dieser Teilnahmebedingungen durch.

2.3

Die Swisslos arbeitet dabei mit der Société de la Loterie de la Suisse Romande (nachfolgend «Loterie Romande» oder «LoRo») zusammen, welche Euro Millions im Gebiet der Westschweiz² (das «LoRo-Vertragsgebiet») auf der Basis deren eigenen Teilnahmebedingungen durchführt. Im Übrigen gilt Artikel 1.2 auch in Bezug auf das Verhältnis zwischen der Swisslos und der Loterie

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

² FR, VD, VS, NE, GE, JU

Romande, wobei eine Koordination insbesondere bezüglich Festsetzung der Wechselkurse, Verteilung der Währungsdifferenzen und der Quoten in CHF erfolgt.

2.4

Der gemeinschaftliche Charakter der in den Swisslos- und LoRo-Vertragsgebieten einerseits und in den Vertragsgebieten der ausländischen Euro Millions-Lotterieorganisationen andererseits durchgeführten Euro Millions-Lotterie wird dadurch gewährleistet, dass diese Teilnahmebedingungen wie auch die von der Loterie Romande für Euro Millions erlassenen Teilnahmebedingungen und die von den anderen europäischen Euro Millions-Lotterieorganisationen erlassenen Teilnahmebedingungen auf denselben Einheitsregeln beruhen.

2.5

Die Teilnahme an Euro Millions gemäss diesen Teilnahmebedingungen erfolgt mittels des von der Swisslos zur Verfügung gestellten Online-Systems (einschliesslich der Internet-Spiele-Plattform [nachfolgend «Internet/Mobile»]). Swisslos behält sich vor, unter Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Bewilligungen andere Möglichkeiten der Teilnahme an den Ziehungen von Euro Millions anzubieten.

2.6

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen ergänzen die für die Teilnahme an den Produkten von Swisslos über Verkaufsstellen und via Internet/Mobile geltenden Bedingungen.

B. Wesen von Euro Millions

Art. 3 Wesen von Euro Millions

Euro Millions ist ein Zahlenlotto im Totalisatorverfahren, gespielt mit einer Formel von einerseits fünfzig Zahlen, nummeriert von 1 bis 50, unter welchen der Teilnehmer fünf Zahlen auswählen muss, und andererseits elf Sternen, nummeriert von 1 bis 11, unter welchen der Teilnehmer zwei Sterne auswählen muss. Die Gewinnkombination (nachfolgend «Gewinnzahlen») wird einerseits durch Ziehung von fünf Zahlen, deren Ziehungsreihenfolge ohne Belang ist, aus den fünfzig Zahlen und andererseits von zwei Sternen, deren Reihenfolge ebenfalls ohne Belang ist, aus den elf Sternen bestimmt.

C. Teilnahme

Art. 4 Im Allgemeinen

Der Teilnehmer nimmt an Euro Millions teil mittels

- von der Swisslos herausgegebenen Spielscheinen (Arbeitspapiere mit Datenträgerfunktion), auf welchen der Teilnehmer seine Voraussagen selbst bezeichnet, oder
- von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebenen Tipps, den sog. Quick-Tipps.

Bei Euro Millions kann der Teilnehmer zwischen Einzeltipp und Systemteilnahme wählen. Neben der einmaligen Voraussage ist eine mehrmalige Teilnahme (Dauerteilnahme) möglich.

Art. 5 Spielscheine/Quick-Tips

5.1 Einzeltipps

Die Spielscheine für Einzeltipps enthalten je bis zu sechs nebeneinanderliegende Tippfelder. Jedes Tippfeld besteht aus einem oberen Feld, dem sog. «Zahlenfeld», mit fünfzig Zahlenkästchen (1 bis 50) und einem unteren Feld, dem sog. «Sternenfeld», mit elf mit einer Zahl versehenen Sternensymbolen, 1 bis 11. Die Tippfelder (je 1 pro Tipp) sind von links nach rechts auszufüllen.

Auf den Spielscheinen sind zudem vier Super-Star-Kombinationen aufgedruckt, von denen der Spieler eine, zwei, drei oder vier auswählen kann. Für eine Teilnahme mit der entsprechenden Super-Star-Kombination macht er im «Ja»-Feld, welches auf dem Spielschein neben jeder Super-Star-Kombination aufgedruckt ist, ein Kreuzzeichen (x).

Für die Teilnahme an Super-Star ist die Teilnahme an Euro Millions keine zwingende Voraussetzung. Details zu Super-Star finden sich in den separaten Super-Star-Teilnahmebedingungen.

5.2 Systemteilnahme

Die Swisslos gibt für die mittels Spielschein erfolgende Teilnahme mit Systemen spezielle Spielscheine für die Systemteilnahme heraus. Es sind ausschliesslich die auf den entsprechenden Spielscheinen für die Systemteilnahme aufgedruckten Systeme zugelassen.

Die Systemteilnahme wird nach dem Vollkombinationssystem gespielt, sodass aus allen angekreuzten Zahlen und Sternen alle möglichen Euro Millions-Tipps zusammengestellt werden. Das Tippfeld links besteht einerseits aus einem oberen Feld, dem sog.

«Zahlenfeld», mit fünfzig Zahlenkästchen (1 bis 50), aus welchen der Teilnehmer zwischen fünf bis zehn Zahlen auszuwählen hat. Andererseits hat der Teilnehmer aus dem unteren Feld, dem sog. «Sternenfeld» mit elf mit einer Zahl versehenen Sternensymbolen (1 bis 11), zwischen 2 und 11 Sternen auszuwählen. Die Kombination von Wahlzahlen und Sternenzahlen muss mindestens 7 Voraussagen ergeben; es steht bloss eine beschränkte Anzahl zulässiger Kombinationen zur Verfügung (maximal 441 Tipps). Im nebenan liegenden Feld markiert der Teilnehmer in der linken Kolonne die Anzahl der aus 1 bis 50 ausgewählten Zahlen, in der untersten Zeile die Anzahl der ausgewählten Sterne. Aus der Matrix ergeben sich die zulässigen Kombinationen von Wahl- und Sternenzahlen sowie die jeweils geltenden Spieleinsätze.

Auf den Spielscheinen sind zudem vier Super-Star-Kombinationen aufgedruckt, von denen der Spieler eine, zwei, drei oder vier auswählen kann. Für eine Teilnahme mit der entsprechenden Super-Star-Kombination macht er im «Ja»-Feld, welches auf dem Spielschein neben jeder Super-Star-Kombination aufgedruckt ist, ein Kreuzzeichen (x).

Für die Teilnahme an Super-Star ist die Teilnahme an Euro Millions keine zwingende Voraussetzung. Details zu Super-Star finden sich in den separaten Super-Star-Teilnahmebedingungen.

Detaillierte Informationen finden sich in der Systembroschüre Euro Millions.

5.3 Quick-Tips

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, statt mittels Spielschein mittels sog. Quick-Tips zu spielen. Als Quick-Tip werden die Tipps

bzw. Voraussagen bezeichnet, welche von der Swisslos über Zufallsgenerator aufgrund der vom Teilnehmer gemachten Anweisungen betreffend Einsatz, Anzahl gewünschter Quick-Tips und Anzahl gewählter Ziehungen für Euro Millions zentral im Rechenzentrum generiert, dort aufgezeichnet, gespeichert und anschliessend an das Online-Terminal übermittelt werden, ohne dass ein Spielschein ausgefüllt werden muss. Per Quick-Tip können grundsätzlich die gleichen Teilnahmetypen wie auf den zur Verfügung stehenden Spielscheinen gespielt werden.

5.4 Dauerteilnahme

Sowohl bei der Teilnahme per Spielschein (alle Typen) als auch per Quick-Tip hat der Teilnehmer die Möglichkeit, durch Ankreuzen von entsprechenden Wahlfeldern (1, 2, 4, 6, 8, 10) oder entsprechenden Instruktionen zu wählen, an wie vielen aufeinanderfolgenden Ziehungen er teilnehmen will. Dabei nimmt der Teilnehmer für die Dauer der von ihm bezeichneten Anzahl Ziehungen mit sämtlichen und unveränderten Voraussagen bzw. Tipps an der gewählten Anzahl Ziehungen von Euro Millions teil.

Art. 6 Vertragsabschluss

Zur Teilnahme an Euro Millions gemäss den vorliegenden Teilnahmebedingungen ist berechtigt, wer mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abschliesst. Mit dem Abschluss eines Spielvertrags mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos diese Teilnahmebedingungen, einschliesslich allfälliger Nachträge, bei der Teilnahme auch an Super-Star die Super-Star-Teilnahmebedingungen sowie die entsprechenden Teilnahmebedingungen des

gewählten Verkaufskanals (POS oder Internet/Mobile).

Art. 7 Spieleinsatz

7.1

Vorbehältlich allfälliger Anpassungen beträgt der Spieleinsatz für Euro Millions in sämtlichen Vertragsgebieten € 2.– pro Tippfeld und Ziehung; er wird für das Swisslos-Vertragsgebiet auf dieser Basis in CHF berechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem von der Swisslos festgesetzten Wechselkurs. Der aktuell gültige Spieleinsatz pro Tippfeld in CHF wird an den Verkaufsstellen publiziert. Der geschuldete Spieleinsatz kann nur in CHF bezahlt werden.

Der in CHF publizierte Spieleinsatz kann über oder unter dem jeweils aktuell gültigen Wechselkursäquivalent liegen (Wechselkursschwankungen). Die daraus resultierenden Betragsdifferenzen werden im Swisslos- wie auch im LoRo-Vertragsgebiet über im Vergleich zu den Euro Millions-Lotterieorganisationen mit der Währung € höheren bzw. geringeren Gewinnquoten des 2. bis 13. Gewinnranges ausgeglichen (vgl. Art. 13.9).

Bei Dauerteilnahme wird der Spieleinsatz von € 2.– für ein Tippfeld mit der Anzahl gewählter Ziehungen multipliziert (Anzahl Tippfelder x Anzahl Ziehungen).

7.2

Jedes Euro Millions-Tippfeld gilt als ein in sich abgeschlossenes für die Bewertung gültiges Spiel.

Art. 8 Eingabefrist

Die Frist für die Eingabe der Spielscheine und Quick-Tips bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die jeweilige Euro Millions-Ziehung wird von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande (vgl. Art. 2.3) und unter Berücksichtigung der Vorgaben der anderen europäischen Euro Millions-Lotterieorganisationen (vgl. Art. 1.2 und 2.4) festgesetzt und durch die Verkaufsstellen der Swisslos sowie über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos (Internet) bekannt gegeben. Nach dem Annahmeschluss für eine Ziehung werden geleistete Einsätze auf die nächstfolgende Euro Millions-Ziehung gespielt.

D. Behandlung der Daten

Art. 9 Erfassung und Speicherung der Daten

9.1

Die Daten der Spielscheine werden nach deren Einlesen durch das Online-Terminal oder durch die Eingabe im Internet/Mobile an die Swisslos übermittelt bzw. im Falle der Teilnahme mittels Quick-Tip durch Vermittlung der Verkaufsstelle oder Internet/Mobile zentral im Rechenzentrum der Swisslos generiert, dort im Hinblick auf ihre Auswertung aufzeichnet sowie auf einem durch physischen oder digitalen Verschluss entsprechend gesicherten Medium gespeichert und abgesichert.

9.2

Können die Daten aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos und/oder an die von den Euro Millions-Lotterieorganisationen mit der Koordination der Ermittlung der Gewinnsummen und -beträge betraute Organisation weitergeleitet bzw. bei diesen abgespeichert werden, sodass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung bzw. einer all-fälligen Ersatzquittung keine Gewinnberechtigung geltend machen kann, oder kann eine grundsätzlich gewinnberechtigte Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung bzw. eine Gewinneinforderungsquittung bei der Vorweisung zur Zahlung aus irgendeinem Grund nicht honoriert werden, so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes, unter Ausschluss jeglicher anderen durch die Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle zu leistenden Entschädigung.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Eingabe des entsprechenden Spielscheins bzw. Quick-Tips sowie der Bezahlung des Spieleinsatzes erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn an einer Quittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden.

Art.10 Validierung und Übermittlung der Daten an die Zentralstelle

10.1

Nach Speicherung und Sicherung werden die für die Ziehung massgeblichen Teilnahmedaten validiert. Ein unabhängiger Re-

visor (sog. «Lottery Operator Independent») wacht über die Durchführung der Validierung und kontrolliert die Einhaltung der reglementarisch vorgeschriebenen Abläufe. Nach erfolgter Validierung übermittelt die Swisslos der von den Euro Millions-Lotterieorganisationen mit der Koordination der Ermittlung der Gewinnsummen und -beträge betrauten Organisation, sogenannte «Combination Files», welche alle abgegebenen Voraussagen bzw. Tipps enthalten. Die vorgenannte Organisation wie auch die Swisslos ermitteln nach erfolgter Ziehung unabhängig voneinander die Gewinner.

10.2

Die Swisslos schliesst überdies jegliche Haftung aus, wenn im Fall des Rücktritts oder Ausschlusses einer anderen Euro Millions-Lotterieorganisation von der Teilnahme an einer Euro Millions-Ziehung die Gesamtgewinnsumme und damit auch die Höhe der einzelnen Gewinnränge entgegen den Erwartungen kleiner ausfallen sollte. Von einem allfälligen Rücktritt oder Ausschluss einer oder mehrerer Euro Millions-Lotterieorganisationen nicht betroffen ist eine allfällige für eine bestimmte Ziehung minimale garantierte Gewinnsumme für den 1. Gewinnrang; diese gelangt in jedem Fall im garantierten Minimalumfang zur Auszahlung, sofern mindestens ein gewinnberechtigtes Tippfeld in diesem Gewinnrang ermittelt wird bzw. die entsprechende Gewinnsumme wird gemäss den Bestimmungen der Gewinnsumme des 1. Gewinnranges der nächstfolgenden Euro Millions-Ziehung zugewiesen.

E. Ziehung

Art. 11 Ziehung

11.1

Die Ziehung der Euro Millions-Gewinnzahlen findet jeweils am Dienstag- und Freitagabend zu der von den Euro Millions-Lotterieorganisationen bestimmten Zeit (d. h. in der Regel ab 21.00 Uhr [MEZ]) unter behördlicher Aufsicht statt. Ziehungsort ist Paris.

Die behördlich bestätigten Ergebnisse einer Ziehung sind für die Gewinnberechtigung der betreffenden Euro Millions-Ziehung endgültig.

11.2

An der Euro Millions-Ziehung nehmen alle im Swisslos-Vertragsgebiet gemäss den Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen registrierten Tippfelder wie auch sämtliche im LoRo-Vertragsgebiet und in den Vertragsgebieten der anderen Euro Millions-Lotterieorganisationen nach den dort gültigen Reglementen registrierten Tippfelder teil. Der Zweck der Ziehung besteht in der Feststellung der für sämtliche Vertragsgebiete, in denen Euro Millions durchgeführt wird, gültigen Gewinnzahlen (Art. 1.1).

11.3

Die Euro Millions-Ziehung erfolgt in zwei Etappen unter Zuhilfenahme je eines entsprechenden Geräts: Zuerst erfolgt die «Ziehung der 5 aus 50 Zahlen» («Ziehung A»), in der nach dem Zufallsprinzip fünf Kugeln aus dem entsprechenden Gerät gezogen werden, das vor Ziehung der ersten Kugel fünfzig von 1 bis 50 nummerierte Kugeln enthält,

und dann die «Ziehung der 2 aus 11 Sternen» («Ziehung B»), in der ebenfalls nach dem Zufallsprinzip zwei Kugeln aus dem entsprechenden Gerät gezogen werden, das vor Ziehung der ersten Kugel elf von 1 bis 11 nummerierte Kugeln enthält.

11.4

Sollte an dem vorgesehenen Tag eine vollständige Ziehung oder nur eine Ziehung A oder eine Ziehung B aus welchem Grund auch immer ausnahmsweise nicht durchgeführt werden können, so wird die Ziehung bzw. werden die Ziehungen spätestens bis am darauffolgenden Ziehungstag in Gegenwart des behördlichen Aufsichtsorgans durchgeführt. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden können, wird die Ziehung auf einen späteren Termin verschoben, der von der Swisslos gemäss Artikel 14.1 dieser Teilnahmebedingungen mitgeteilt wird.

11.5

Sollte eine vollständige Ziehung oder nur eine Ziehung A oder eine Ziehung B während der Durchführung aus Gründen unterbrochen werden, für welche die mit der Ziehung beauftragte/n Person oder Personen nicht verantwortlich ist/sind, erstellt das Aufsichtsorgan eine Liste der gültig gezogenen Zahlen und führt gemäss den in Artikel 11.3 statuierten Bedingungen eine entsprechende Zusatzziehung durch. Bei einer solchen Zusatzziehung werden die Kugeln, deren Ziehung bereits behördlich festgestellt wurde, nicht wieder in das Gerät zurückgeführt. Die Zusatzziehung erstreckt sich nur auf die Anzahl bzw. Art von Kugeln, die erforderlich sind, um eine vollständige Ziehung gemäss Artikel 11.3 durchzuführen. Nach erfolgter Zusatzziehung bestätigt das

behördliche oder notarielle Aufsichtsorgan sämtliche Zahlen der Ziehung.

F. Gewinne

Art.12 Gewinnermittlung und -verteilung

12.1

Grundsätzlich gelangen 50 Prozent der in allen Vertragsgebieten in € ermittelten Spieleinsätze als Gewinne an die Teilnehmer in diesen Vertragsgebieten zur Verteilung (die «Gesamtgewinnsumme»). So schnell wie möglich nach Durchführung einer Euro Millions-Ziehung werden die Anzahl der Gewinner je Gewinnrang in allen Vertragsgebieten und die Höhe der Einzelgewinne in jedem Gewinnrang ermittelt.

12.2

Die Gesamtgewinnsumme einer Euro Millions-Ziehung wird in dreizehn Gewinnränge (Art. 13.1) sowie den Booster-Fonds (Art. 13.6) aufgeteilt.

Es klassieren sich alle Teilnehmer in einem Gewinnrang, die in einem Tippfeld die entsprechende Anzahl Gewinnzahlen richtig vorausgesagt haben.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist jedes einzelne Tippfeld gewinnberechtigt, wobei der Gewinn in einem Gewinnrang den Gewinn in einem niedrigeren Gewinnrang im gleichen Tippfeld ausschliesst.

12.3

Wird in einem Gewinnrang nur ein gewinnberechtigtes Tippfeld ermittelt, entfällt die

ganze Gewinnsumme dieses Gewinnranges auf das betreffende Tippfeld.

12.4

Werden in einem Gewinnrang mehrere gewinnberechtigte Tippfelder ermittelt, wird die Gewinnsumme des betreffenden Gewinnranges zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

Art. 13 Gewinnanteile

13.1

Die Gesamtgewinnsumme wird wie folgt verteilt:

| Gewinnrang | Anzahl Richtige im | | | Anteil in Prozenten der Gesamtgewinnsumme |
|---------------|--------------------|---|-------------|--|
| | Zahlenfeld | | Sternenfeld | |
| 1 | 5 | + | 2 | 32,00 % |
| 2 | 5 | + | 1 | 4,80 % |
| 3 | 5 | + | 0 | 1,60 % |
| 4 | 4 | + | 2 | 0,80 % |
| 5 | 4 | + | 1 | 0,70 % |
| 6 | 4 | + | 0 | 0,70 % |
| 7 | 3 | + | 2 | 0,50 % |
| 8 | 2 | + | 2 | 2,30 % |
| 9 | 3 | + | 1 | 2,20 % |
| 10 | 3 | + | 0 | 3,70 % |
| 11 | 1 | + | 2 | 6,50 % |
| 12 | 2 | + | 1 | 17,60 % |
| 13 | 2 | + | 0 | 18,00 % |
| Booster-Fonds | | | | 8,60 % |
| Summe _____ | | | | 100,00 % |

Allfällige Änderungen bezüglich der auf die einzelnen Gewinnränge entfallenden Prozentsätze werden gemäss Artikel 18 veröffentlicht.

13.2

Werden in einer Euro Millions-Ziehung von keinem Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete die aus fünf Richtigen im Zahlenfeld und zwei Richtigen im Sternenfeld bestehenden Gewinnzahlen erreicht, wird vorbehältlich der Bestimmung von Artikel 13.3 die Gewinnsumme des 1. Gewinnranges dem gleichen Gewinnrang der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen, in der die sieben Richtigen der Gewinnzahlen erzielt werden (Jackpot-System).

13.3

In Abweichung von der in Artikel 13.2 statuierten Regel erfolgen Zuweisungen zugunsten des 1. Gewinnranges aus den im Jackpot angesammelten Beträgen gemäss Artikel 13.2 nur so lange bzw. in der Höhe, bis die Gewinnsumme des 1. Gewinnranges insgesamt, d.h. samt der aus dem Jackpot zugewiesenen Beträge, den gemäss Absatz 2 dieses Artikel 13.3 definierten Betrag der Gewinnobergrenze erreicht. Der Teil der Gewinnsumme bzw. des Jackpots, der für den 1. Gewinnrang gemäss Artikel 13.1 und 13.2 grundsätzlich bestimmt ist, aber die jeweils gültige Gewinnobergrenze übersteigt, wird dem 2. Gewinnrang der gleichen Euro Millions-Ziehung zugewiesen. Dieser Mechanismus setzt sich während höchstens einer weiteren Ausspielung fort. Werden auch in dieser zweiten Euro Millions-Ziehung mit einem Jackpot in der Höhe der Gewinnobergrenze von keinem Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete die aus fünf Richtigen im Zahlenfeld und zwei Richtigen im Sternenfeld bestehenden Gewinnzahlen erreicht, wird die Gewinnsumme des 1. Gewinnranges – in Abweichung von Artikel 13.1 und 13.2 – dem nächstfolgenden Gewinnrang

zugewiesen, in dem ein oder mehrere Gewinner ermittelt werden.

Wenn der Jackpot die Gewinnobergrenze vor dem Änderungsdatum erreicht hat und nicht gewonnen wurde, wird die Euro Millions-Ziehung am Änderungsdatum als «erstes Mal» betrachtet, in der die Gewinnobergrenze erreicht wurde. Das bedeutet, dass der Jackpot in diesem Fall ein Mal auf die nächste Ziehung übertragen werden kann, wenn er anlässlich der Euro Millions-Ziehung am Änderungsdatum nicht gewonnen wird.

Der definierte Betrag der nach Inkrafttreten dieser Teilnahmebedingungen geltenden Gewinnobergrenze entspricht aktuell dem Wechselkursäquivalent von € 190 Mio. zum geltenden Bankkurs. Da dieser Betrag sich bis zum Inkrafttreten der neuen Teilnahmebedingungen am 17. Februar 2012 aber theoretisch noch auf € 195 Mio. erhöhen könnte, wird die neue geltende Gewinnobergrenze am 15. Februar 2012 über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos bekannt gegeben.

Die Swisslos behält sich vor, gestützt auf einen Beschluss der Euro Millions-Lotterieorganisationen, die Gewinnobergrenze von Zeit zu Zeit neu zu definieren bzw. festzusetzen. Die jeweils gültige Gewinnobergrenzen bzw. allfällige Änderungen bezüglich Festsetzung der Gewinnobergrenzen werden gemäss Artikel 14.1 veröffentlicht.

Werden in einer von der Swisslos gestützt auf einen Beschluss der Euro Millions-Lotterieorganisationen im Voraus speziell bezeichneten Euro Millions-Ziehung von keinem Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete die aus fünf Richtigen im Zahlenfeld und zwei Richtigen im Sternenfeld bestehenden Gewinnzahlen erreicht, wird die Ge-

winnsumme des 1. Gewinnranges dieser speziell bezeichneten Euro Millions-Ziehung (samt dem im Jackpot angesammelten Betrag) – in Abweichung von Artikel 13.1 und 13.2 – dem nächstfolgenden Gewinnrang der gleichen speziell bezeichneten Euro Millions-Ziehung zugewiesen, in dem ein oder mehrere Gewinner ermittelt werden und dies unabhängig davon, in wie vielen der vorgängig aufeinanderfolgenden Euro Millions-Ziehungen von keinem der Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete die aus fünf Richtigen im Zahlenfeld und zwei Richtigen im Sternenfeld bestehenden Gewinnzahlen erreicht wurden. Die Durchführung von solchen speziell bezeichneten Euro Millions-Ziehungen (Super-Draws) wird gemäss Artikel 18 rechtzeitig über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert.

13.4

Wenn es in einer Euro Millions-Ziehung in keinem der Vertragsgebiete einen Gewinner in einem der Gewinnränge zwischen 2 und 12 gibt, wird die Gewinnsumme des entsprechenden Gewinnranges der Gewinnsumme des direkt darunter liegenden Gewinnranges der gleichen Euro Millions-Ziehung zugewiesen. Diese Regelung gilt auch, falls die Gewinnsumme des 2. Gewinnranges gemäss Absatz 1 von Artikel 13.3 um einen Teil der gemäss Artikel 13.1 und 13.2 grundsätzlich für den 1. Gewinnrang bestimmten Gewinnsumme erhöht wurde.

13.5

Wenn es in einer Euro Millions-Ziehung in keinem der Vertragsgebiete einen Gewinner im 13. Gewinnrang gibt, wird die Gewinnsumme des 13. Gewinnranges vorbehältlich der Bestimmung von Absatz 1 von Artikel

13.3 der Gewinnsumme des 1. Gewinnranges der nächstfolgenden Euro Millions-Ziehung zugewiesen.

13.6

Von der Gesamtgewinnsumme jeder Ziehung werden 8,6% einem sog. Booster-Fonds zugewiesen, an welchem alle Euro Millions-Lotterieorganisationen teilhaben. Dieser Fonds wird gemäss Beschluss der Euro Millions-Lotterieorganisationen u. a. wie folgt verwendet:

- Spezielle Erhöhung des Gewinnbetrages des 1. Gewinnranges für bestimmte Euro Millions-Ziehungen (vgl. Artikel 13.7).
- Spezielle Erhöhung anderer Gewinnränge als der 1. Gewinnrang.

13.7

Wird gestützt auf einen Beschluss der Euro Millions-Lotterieorganisationen für eine bestimmte Ziehung eine minimale garantierte Gewinnsumme (MJG) bzw. eine Super minimale garantierte Gewinnsumme (Super MJG) für den 1. Gewinnrang angekündigt, die – soweit nötig – gemäss Artikel 13.6 aus dem Booster-Fonds alimentiert wird, so wird mindestens die entsprechend garantierte minimale Gewinnsumme für den 1. Gewinnrang ausbezahlt bzw. in Fällen, in denen es in der entsprechenden Euro Millions-Ziehung in keinem der Vertragsgebiete einen Gewinner im 1. Gewinnrang gibt, vorbehältlich der Bestimmung von Absatz 1 von Artikel 13.3, der Gewinnsumme des 1. Gewinnranges der nächstfolgenden Euro Millions-Ziehung zugewiesen.

13.8

Die Gewinne werden für sämtliche Vertragsgebiete in € ermittelt. Einzelgewinne im 1. Gewinnrang werden auf den nächsthöheren ganzen €-Betrag aufgerundet, Einzelgewinne in den anderen Gewinnrängen auf den nächsttieferen Zehntel-€ abgerundet. Die Swisslos zahlt die Gewinne in CHF aus. Die Umrechnung erfolgt zu dem am Ziehungsabend nach erfolgter Ziehung geltenden Bankkurs (dem sogenannten «Tageskurs»). Die in CHF umgerechneten Gewinnquoten des 2. bis 13. Gewinnranges können gemäss Artikel 13.9 im Rahmen des Ausgleichs von Wechselkursschwankungen noch Anpassungen erfahren. Sämtliche in CHF gemäss Artikel 13.8 und 13.9 berechneten Gewinne werden auf fünf Rappen genau gerundet.

13.9

Für jede Ziehung berechnet die Swisslos in Koordination mit der Loterie Romande die Differenz zwischen (a) 50 Prozent der im Swisslos- und im LoRo-Vertragsgebiet effektiv in CHF getätigten Spieleinsätze und (b) den Kosten in CHF für den Kauf von je einem € pro im Swisslos- und im LoRo-Vertragsgebiet gespieltes Tippfeld zwecks Alimentierung der Gesamtgewinnsumme (Art. 13.1). Sollte (a) (b) übersteigen, so wird der entsprechende Betrag an sämtliche im Swisslos- und im LoRo-Vertragsgebiet verzeichneten Gewinner im 2. bis 13. Gewinnrang im Verhältnis zum prozentualen Anteil des Gewinnranges weitergegeben. Sollte (b) (a) übersteigen, so erfolgt eine verhältnismässige Reduktion der im Swisslos- und im LoRo-Vertragsgebiet ausbezahlten Gewinnquoten des 2. bis 13. Ranges.

G. Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses/Gewinnauszahlung/Gewinnverfall

Art. 14 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

14.1

Sämtliche Informationen, welche die Durchführung einzelner Euro Millions-Ziehungen betreffen, wie insbesondere ausnahmsweise Änderung des Zeitpunktes des Annahmeschlusses, werden über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert (Internet, Online-Terminal).

14.2

Die öffentliche Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses, d.h. Bekanntgabe der Gewinnzahlen und der Gewinnquoten je Gewinnrang in CHF (Art. 11–13), erfolgt mittels der von der Swisslos herausgegebenen Gewinn-Information, welche jeweils ab dem Ziehungstag (Tag der Auszahlungsfreigabe) und während 26 Wochen bei den Verkaufsstellen der Swisslos oder bei der Swisslos bezogen werden kann. Das auf der Gewinn-Information aufgedruckte Datum der Auszahlungsfreigabe gilt als das Datum der öffentlichen Bekanntmachung, welches für die Berechnung der Frist gemäss Artikel 16 massgebend ist.

Die anonyme Teilnahme an Euro Millions-Ziehungen erlaubt keine Avisierung der Gewinne an die Gewinner. Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über Internet/Mobile bleiben vorbehalten.

Art. 15 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung

15.1

Die Swisslos erfüllt ihre Pflicht zur Auszahlung der Gewinne mit befreiender Wirkung, wenn sie bzw. in ihrem Namen eine der Verkaufsstellen der Swisslos die Auszahlung an den den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber vornehmen.

15.2

Sollte die Swisslos vor Auszahlung eines Gewinnes darüber informiert werden, dass die Berechtigung an einem Anspruchsbeleg bestritten wird, so ist sie berechtigt, die Auszahlung auszusetzen und dem Ansprecher eine Frist anzusetzen, um sein besseres Recht zu beweisen oder nachzuweisen, dass die Frage der Berechtigung am Anspruchsbeleg Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet.

Die Swisslos entscheidet endgültig aufgrund der vorgelegten Beweismittel. Im Falle der Anhängigmachung eines Gerichtsverfahrens durch den Ansprecher wartet die Swisslos das Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides ab.

Art. 16 Gewinnverfall

Gewinne, die nicht innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses der Euro Millions-Ziehungen an gerechnet (Art. 15.2), geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Zweckes der Swisslos.

H. Einsprachen

Art. 17 Einsprachen

17.1

Teilnehmer, deren vermeintliche Gewinne nicht auf deren Geltendmachung gemäss diesen Teilnahmebedingungen hin ausbezahlt werden, haben innert 10 Tagen vom Datum der Verweigerung der Auszahlung an gerechnet (bei Teilnahme via Internet/Mobile ab Datum der Kenntnisnahme der nicht erfolgten Gewinnbenachrichtigung bzw. nicht erfolgter Auszahlung oder Gewährung), spätestens aber innert 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses der Euro Millions-Ziehungen an gerechnet (Art. 15.2), Einsprache zu erheben. Bei Dauerteilnahme bezieht sich die Einsprachefrist auf die Ziehung, innerhalb welcher die Auszahlung des Gewinns verweigert wird.

17.2

Die Einsprache muss mit eingeschriebenem Brief bei der Swisslos erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben werden. Die Einsprache hat Name und Adresse des Teilnehmers, die Bezeichnung der Verkaufsstelle, die Nummer oder das Datum der betreffenden Euro Millions-Ziehung und der Spielbestätigungsquittung und den Grund der Einsprache zu enthalten. Ausserdem sind die den Anspruch begründende Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung oder andere den Anspruch begründende Unterlagen beizulegen. Einsprachen, die zu spät eintreffen oder die notwendigen Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

17.3

Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung gemäss diesen Teilnahmebedingungen sind allein die bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten und an die von den Euro Millions-Lotterieorganisationen mit der Koordination der Ermittlung der Gewinnsummen und -beträge betrauten Organisation weitergeleiteten Zahlen massgeblich.

I. Publikationsorgan

Art. 18 Publikationsorgan

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 14.1 und 14.2 werden sämtliche Mitteilungen der Swisslos sowie die zusätzlichen Durchführungsbestimmungen allgemeiner Art für die Euro Millions-Ziehung im Schweizerischen Handelsamtsblatt als dem offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. Im Falle von zusätzlichen Durchführungsbestimmungen erfolgt die Publikation mindestens sechs Wochen vor deren Inkraftsetzung.

In diesem Publikationsorgan werden auch Änderungen bezüglich der Modalitäten der Gewinnberechnung oder der auf die einzelnen Gewinnränge entfallenden Prozentsätze (Art. 13.1) mit bindender Wirkung publiziert.

K. Schlussbestimmungen

Art. 19 Durchführungsbewilligungen

Die gemäss der einschlägigen Lotteriegesetzgebung erteilten Bewilligungen für die Ausgabe bzw. Durchführung von Euro Millions gemäss diesen Teilnahmebedingungen und der damit verbundenen Handlungen gelten nur für die Swisslos (Art. 2.2) selbst.

Art. 20 Entscheide der Gesellschaftsleitung

Alle die Euro Millions-Ziehungen betreffenden Entscheide werden entweder durch die Gesellschaftsleitung der Swisslos oder gestützt auf entsprechende Vereinbarungen von allen bzw. den jeweils zuständigen Euro Millions-Lotterieorganisationen getroffen. Sämtliche diesbezüglich getroffenen Entscheide gelten als solche der Gesellschaftsleitung der Swisslos. Die Entscheide sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

Art. 21 Geltung

21.1

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen regeln ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet erfolgende Teilnahme an Euro Millions. Sie gelten ab dem 17. Februar 2012. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen und die Teilnahme an Euro Millions betreffenden Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Teilnahmebedingungen vor.

21.2

Weichen die französische oder die italienische Fassung der vorliegenden Teilnahmebedingungen von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Ausgabe massgebend.

21.3

Diese Teilnahmebedingungen (einschliesslich allfälliger Nachträge) können bei jeder Euro Millions-Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet eingesehen werden; sie können auch bei der Swisslos, Postfach, 4002 Basel, oder via die offizielle Internetseite www.swisslos.ch bezogen werden.

